

BGer 4D_132/2025 vom 23. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_132_2025

FR: TF 4D_132/2025 du 23 septembre 2025

IT: TF 4D_132/2025 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 28. Mai 2025 wies das Regionalgericht Surselva das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in einem Ausweisungsverfahren infolge Aussichtslosigkeit ihrer Rechtsbegehren ab.

Mit Urteil vom 18. Juni 2025 wies das Obergericht des Kantons Graubünden eine von den Beschwerdeführern gegen den regionalgerichtlichen Entscheid vom 28. Mai 2025 erhobene Beschwerde ab und auferlegte ihnen die Verfahrenskosten.

Mit Eingabe vom 18. Juli 2025 erklärten die Beschwerdeführer dem Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Verfügung vom 22. Juli 2025 erklärte das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführer, es sei ihnen eine Erstreckung der Frist bis zum 8. August 2025 zur Ergänzung der Begründung der Beschwerde zu gewähren, aufgrund des Fristenstillstands vom 15. Juli bis und mit dem 15. August 2025 (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) als gegenstandslos.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführer erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Unter den gegebenen Umständen ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um Befreiung von diesen Kosten im bundesgerichtlichen Verfahren gegenstandslos wird. Dem Beschwerdegegner und der Verfahrensbeteiligten stehen keine Parteientschädigungen zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.